Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) Vom 15. Dezember 2008

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBI. M-V 2008, S. 530

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2013 (GVOBI. M-V S. 423)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 4 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBI. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 568) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für Amtshandlungen der Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (nachfolgend Vermessungs- und Geoinformationsbehörden genannt) sowie für die Benutzung der Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters werden Gebühren entsprechend dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Für Amtshandlungen der Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit deren Zuständigkeit entsprechend § 5 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes gegeben ist und die erbrachten Leistungen den definierten Gebührentatbeständen entsprechen.
- (3) Auslagen werden nach dem Landesverwaltungskostengesetz erhoben.

§ 2

Ermäßigung und Befreiung

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für
- 1. Amtshandlungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden, die
 - der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Landesvermessung, der Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,

- der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- c) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter,
- der gegenseitigen Zusammenarbeit der Landesvermessungsämter und Katasterbehörden der Länder sowie der Vermessungsbehörden des Bundes,
- der Bereitstellung der Geobasisdaten für Verwaltungen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Erhebung und Führung von Geofachdaten,
- der Bereitstellung der Geobasisdaten im automatisierten Abrufverfahren für Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes für deren Aufgabenwahrnehmung und zur Auszugs- und Auskunftserteilung gemäß § 36 Absatz 4 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes dienen,
- Amtshandlungen nach Tarifstelle 6 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern und amtlichen Bekanntmachungen vorgenommen werden.
- (2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach den Tarifstellen 2 und 6 kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn
- vom Landesamt für innere Verwaltung herausgegebene Karten und Auszüge aus den Karten des Liegenschaftskatasters oder deren Umarbeitung zum Zwecke der Digitalisierung abgegeben werden und die so gewonnenen Daten für Zwecke der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters geeignet sind und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- Geobasisdaten aufgrund von Gegenleistungen der Antragstellenden kostengünstiger erhoben werden können.
- (3) Gebühren können nur ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Gebührentarif vorgesehen oder zugelassen ist.
- (4) Gebührenbefreiungen und Befreiungen vom Auslagenersatz, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (5) Leistungen Dritter sind nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen. Sie sind ebenso nicht von Gebührenbefreiungen und Befreiungen vom Auslagenersatz berührt.

§ 3

Gebühr nach dem Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die

entsprechend ausgebildete Bedienstete unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidliche Wartezeiten sind zu berücksichtigen.

§ 4

Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.
- (2) Sind Gebühren nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.
- (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Stelle den Wert, erforderlichenfalls mit Hilfe einer sachverständigen Person auf Kosten des Gebührenschuldners.

§ 5

Umsatzsteuer

Wird die Amtshandlung umsatzsteuerpflichtig erbracht, ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen und gesondert auszuweisen.

§ 6

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2 und 7, die denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten beantragt worden sind, findet die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen vom 2. April 1993 (GVOBI. M-V S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBI. M-V S. 526), weiterhin Anwendung, wenn die beantragten Amtshandlungen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und sich für den

Gebührenschuldner eine geringere Gebühr ergibt. Dies gilt nicht für § 2.

(2) § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f gilt nur dann, sofern die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters über automatisierte Abrufverfahren des Landes, der DVZ M-V GmbH oder ohne erhebliche Mehraufwendungen durch die zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden bereitgestellt werden können. Soweit hierfür erhebliche Mehraufwendungen durch die zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden geltend gemacht werden, ist die Festsetzung einer Gebühr für einen Einrichtungs- und Pflegeaufwand zulässig, die 50 Prozent der Gebühr nach der Tarifstelle 4.1.1.1 nicht überschreiten darf.*

Fußnoten

*) Vgl. § 8 Abs. 2: § 7 Absatz 2 tritt zum Zeitpunkt der landesweiten Einführung von ALKIS[®] als amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Regelung des \S 7 Absatz 2 tritt zum Zeitpunkt der landesweiten Einführung von $ALKIS^{@}$ als amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen vom 2. April 1993 (GVOBI. M-V S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBI. M-V S. 526), außer Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2008

Der Innenminister Lorenz Caffier

Anlage

(zur VermKostVO M-V)

Gebührentarif für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen Inhaltsverzeichnis

Tarifstelle 1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben
Tarifstelle 2	Auszüge aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern
Tarifstelle 3	Angaben aus dem Nachweis des Raumbezugsfestpunktfeldes, Umformungen von Koordinaten in ein anderes System

Gebühr in Euro

Tarifstelle 4	Automatisierter Abruf von Daten aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und des Raumbezugsfestpunktfeldes
Tarifstelle 5	Abgabe von amtlichen Hauskoordinaten und Hausumringen
Tarifstelle 6	Freigabe für Vervielfältigung und Nachnutzung
Tarifstelle 7	Beglaubigungen, Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster
Tarifstelle 8	Grenzbescheinigungen
Tarifstelle 9	Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen
Tarifstelle 10	Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung
Tarifstelle 11	Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen
Tarifstelle 12	Abmarkung von Flurstücksgrenzen
Tarifstelle 13	Gebäudeeinmessung
Tarifstelle 14	Fortführung des Liegenschaftskatasters
Tarifstelle 15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
Tarifstelle 16	Umlegungen gemäß den §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuches

Gebührenstaffel 1

Gebührenstaffel 2

Gebührenstaffel 3

Gebührenstaffel 4

Tarifstelle

Gegenstand

1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben
1.1	Schriftliche Auskünfte Gebühr nach Tarifstelle 15.1
1.2	Einsichtnahme in die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durch Antragstellende, die nicht nach Tarifstelle Behörden im Sinne § 1 des 15.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind, zur selbstständigen Entnahme einzelner kurzer Angaben (Notizen, Skizzen) bei Überschreiten einer halben Stunde
2	Auszüge aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern Vorbemerkung:
	Digitale Auszüge als PDF-Datei oder in einem Rasterformat (z. B. TIFF, BMP und JPG) in einem Maßstab entsprechend einer Papierausgabe sind einem analogen Auszug gleichzusetzen.
2.1	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk, Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)

2.1.1	"Bestandsı	ereitstellung von "Flurstücksnachweis", nachweis", "Flurstücks-/Eigentümernachweis", übersicht" oder "Eigentümernachweis" auf dspapier	
2.1.1.1	Erstausfert	igung je Nachweis von bis zu drei Seiten	11,00
2.1.1.2	ab 4. Seite	jedes Nachweises, je Seite	2,00
2.1.1.3		eichzeitig beantragte Mehrausfertigung zur eigenen ng, je Seite	2,00
2.1.2	Analoge od	der digitale listenmäßige Zusammenstellungen	
2.1.2.1	je Seite DI	N A4	15,00
2.1.2.2	ab der 21.	Seite, je Seite	5,00
2.1.3	Absatz 2 N Vermessur Nummer 1	reitstellung von Auszügen an Stellen gemäß § 33 Jummer 1 des Geoinformations- und ngsgesetzes, soweit sie nicht unter § 2 Absatz 1 Buchstabe e fallen, für die erstmalige Abgabe oder ende Fortführung pro Flurstück und/oder Bestand	0,10 mindestens 30,00
2.2	Auszüge a	us dem Katasterkartenwerk	
2.2.1	Analoge Au Papier	uszüge auf gebräuchlichem nicht transparentem	
2.2.1.1	Erstausfert	igung je Seite (Kopie bzw. Ausdruck)	
	a)	DIN A4	13,00
	b)	DIN A3	17,00
	c)	DIN A2	26,00
	d)	DIN A1	39,00
	e)	DIN A0	64,00
	f)	> DIN A0 je m²	64,00
2.2.1.2	Ausfertigur des Liegen	zeitig beantragte Mehrausfertigung oder ngen für die laufende Fortführung von Nachweisen schaftskatasters, die für die Erfüllung eigener der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1
2.2.2	Analoge Au Lichtpausfo	uszüge auf transparentem Papier oder gebräuchlicher olie	
2.2.2.1	Erstausfert	igung je Seite	das 2-fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1
2.2.2.2	Ausfertigur des Liegen	zeitig beantragte Mehrausfertigung oder ngen für die laufende Fortführung von Nachweisen schaftskatasters, die für die Erfüllung eigener der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1
2.2.3	_	uszüge, verbunden mit dem Recht zur Herstellung rdaten für eigene Zwecke	Gebühr nach Tarifstelle 2.2 und das 2-fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1

2.2.4	_	uszüge aus den Schätzungskarten einschließlich der g des Inhaltes der Katasterkarte	
2.2.4.1	Erstausferl	igung je Seite	Gebühren nach Tarifstelle 2.2.1.1 zuzüglich 10,00
2.2.4.2	Ausfertigur des Liegen	zeitig beantragte Mehrausfertigung oder ngen für die laufende Fortführung von Nachweisen schaftskatasters, die für die Erfüllung eigener der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.4.1
	Anmerku	ng zu den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.4:	
	Zehnfache	gabe von Kartenmengen, deren Kartenfläche das des DIN A1-Formates übersteigt, sind ermäßigungen zulässig.	
2.2.5	_	von Angaben aus dem Katasterbuchwerk in Auszüge atasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne lurstück	2,50 mindestens 12,00
2.2.6	(mit oder	von geprüften Grenzmaßen und/oder Gebäudemaßen ohne Grenzbezug) in Auszüge aus dem ortenwerk oder in sonstige Karten und Pläne laß	3,50 mindestens 30,00
2.2.7	Digitale Au	szüge aus dem Katasterkartenwerk	
2.2.7.1	Automatis	ing digitaler Grundrissdaten im Vektorformat aus der erten Liegenschaftskarte (ALK) auf lesbarem Datenträger	
		-	
	Vorbemei		
	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform		
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb	issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format egeben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die	je ALK-Objekt
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb	rkung: issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format igeben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die ierechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur.	je ALK-Objekt 0,35
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb Abgabe vo	rkung: issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format geben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die berechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur. In EDBS-Daten aus der ALK Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen, Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002,	
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb Abgabe vo a)	issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format egeben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die berechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur. In EDBS-Daten aus der ALK Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen, Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002, 003, 021)	0,35
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb Abgabe vo a)	issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format geben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die berechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur. In EDBS-Daten aus der ALK Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen, Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002, 003, 021) Gebäude (Folien 011, 084)	0,35
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb Abgabe vo a)	rissdaten der ALK werden grundsätzlich im Format eigeben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die berechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur. In EDBS-Daten aus der ALK Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen, Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002, 003, 021) Gebäude (Folien 011, 084) Bodenschätzung (Folie 042)	0,35 0,35 0,45
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb Abgabe vo a) b) c) d)	issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format eigeben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die berechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur. In EDBS-Daten aus der ALK Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen, Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002, 003, 021) Gebäude (Folien 011, 084) Bodenschätzung (Folie 042) Punkte (Folien 05X, 085) Topographie, Grenzen aufgrund anderer gesetzlicher Festlegungen, besondere Darstellungen (Folien 022, 023, 028, 03X, 063,	0,35 0,35 0,45 0,05
2.2.7.1.1	Die Grundr EDBS abge Shape- od Geoinform Gebührenb Abgabe vo a) b) c) d) e) Mindestgel Aktualisiere	issdaten der ALK werden grundsätzlich im Format geben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das er das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und ationsbehörden zu erfragen. Grundlage für die berechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur. In EDBS-Daten aus der ALK Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen, Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002, 003, 021) Gebäude (Folien 011, 084) Bodenschätzung (Folie 042) Punkte (Folien 05X, 085) Topographie, Grenzen aufgrund anderer gesetzlicher Festlegungen, besondere Darstellungen (Folien 022, 023, 028, 03X, 063, 064, 081)	0,35 0,35 0,45 0,05 0,15

Vorbemerkung:

Neben der einmaligen Abgabe nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 können Nutzer den Bezug von Aktualisierungsdaten über das Verfahren Bezieher-Sekundärnachweis (BZSN) vereinbaren. Dabei werden nach der nutzerseitigen Festlegung des inhaltlichen und geometrischen Umfangs Daten als Erstausstattung abgegeben. Die Abgabe erfolgt grundsätzlich nummerierungsbezirksweise. Nach einem zu vereinbarenden Aktualisierungszyklus (max. drei Jahre) werden die seit dem Zeitpunkt der Erstausstattung bzw. letzten Aktualisierung gesammelten Änderungen ausgegeben. Die Abrechnung der erstmals abgegebenen Daten (Erstlieferung) erfolgt gemäß Tarifstelle 2.2.7.1.1.

2.2.7.1.2.1 Grundgebühr je Einrichtung/Änderung eines BZSN

2.2.7.1.2.2 Aktualisierung von Datenbeständen

Eine Aktualisierung beinhaltet Veränderungen an bestehenden Daten (z. B. geometrische Verbesserungen, Aktualisierung von Nutzungsarten) sowie neu erfasste Objekte (z. B. Gebäudeeinmessung, Ergänzung von Topografie). Neu erfasste Objekte werden gemäß Tarifstelle 2.2.7.1.1 abgerechnet; die Abrechnung der geänderten ALK-Objekte erfolgt unter Berücksichtigung folgender Staffelungen:

 a) Aktualisierungszyklus bis zu einem Jahr bezogen auf die letzte Datenabgabe 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1, maximal 30 % der Gebühren für die Erstabgabe

30,00

b) Aktualisierungszyklus bis zu zwei Jahren bezogen auf die letzte Datenabgabe

50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1, maximal 50 % der Gebühren für die Erstabgabe

c) Aktualisierungszyklus bis zu drei Jahren bezogen auf die letzte Datenabgabe

70 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1, maximal 70 % der Gebühren für die Erstabgabe

d) Aktualisierungszyklus größer als drei Jahre bezogen auf die letzte Datenabgabe

Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1

Mindestgebühr je Datenabgabe

30,00

2.2.7.1.3 Gebührenermäßigungen zur Tarifstelle 2.2.7.1.1 und Tarifstelle 2.2.7.1.2

Vorbemerkung:

Bei katasteramtsbezirksübergreifender Datenabgabe ist die Ermäßigung auf jeden Katasteramtsbezirk einzeln anzuwenden.

Überschreitet die Gesamtgebühr der abgegebenen ALK-Objekte den Wert von 5000 Euro, berechnet sich die Gebühr durch Addition der Teilbeträge

bis 5000 Euro

Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2

über 5000 Euro bis 25000 Euro	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
über 25000 Euro bis 50000 Euro	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
über 50000 Euro	40 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
Anmerkung zur Tarifstelle 2.2.7.1.3:	
Beispielrechnung für eine ermittelte Gesamtgebühr von 66000	

Beispielrechnung für eine ermittelte Gesamtgebühr von 66000 Euro

100 % von	5000 Euro =	5000 Euro
80 % von	20000 Euro =	16000 Euro
60 % von	25000 Euro =	15000 Euro
40 % von	16000 Euro =	6400 Euro

Die abschließend verbleibende Gebühr beträgt 42400 Euro.

2.2.7.1.4	Formate (z	ng von digitalen Datenabgaben in andere technische rum Beispiel Shape oder DXF)/Transformationen in ugssysteme	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2.2.7.2	-	n Liegenschaftskarten in hybrider Form (bestimmte teiliger Flächenanteile im Raster- und im nat)	Gebühren nach Tarifstelle 2.2.7.1 und 2.2.1
2.2.8	_	us dem Katasterkartenwerk mit ATKIS ^â -Digitalen os (ALK und DOP) auf gebräuchlichem, nicht tem Papier	
	je Seite bzv	w. PDF-Datei im Format	
	a)	DIN A4	25,00
	b)	DIN A3	31,00
	c)	DIN A2	45,00

2.2.9 Digitale Flur- und Gemarkungsgrenzen in Mecklenburg-Vorpommern (DFG M-V)

> DIN A0 je m²

DIN A1

DIN A0

d)

e)

f)

Datensatz des Zuständigkeitsbereichs einer a) Vermessungs- und Geoinformationsbehörde

Anmerkung zur Tarifstelle 2.2.9 a):

9 von 30 05.08.2013 14:26

65,00

103,00

103,00

50,00

Der Betrag der Gebühren für mehrere Datensätze innerhalb eines Antrages darf die Gebühr für den Landesdatensatz nicht übersteigen.

	ubersteigen.	
	b) Landesdatensatz	200,00
2.3	Auszüge aller Art aus dem Katasterzahlenwerk, die nicht unter die Tarifstelle 9 fallen, je Antrag	
2.3.1	für die Seite DIN A4	11,00
2.3.2	ab der vierten Seite jeweils	4,00
	Anmerkungen zur Tarifstelle 2.3:	
	Ist das Format größer als DIN A4, sind die Auszüge als mehrere Blätter des Formats DIN A4 zu zählen (zum Beispiel DIN A2 = $4 \times DIN A4$).	
	Werden Koordinaten auf einen maschinenlesbaren Datenträger übertragen, sind die Koordinaten für 50 Punkte einem Auszug aus dem Koordinatenverzeichnis im Format DIN A4 gleichzusetzen.	
2.4.	Augzüge zus senstigen Verzeisbnissen, Listen eder Büchern	
2.4.	Auszüge aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern	
2.4.1	Beratungsleistungen; Recherchen zur Bereitstellung der Auszüge; bei Überschreiten einer halben Stunde	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2.4.2	Unbeglaubigt gefertigte Auszüge	
2.4.2.1	Erstausfertigung je Seite DIN A4 bzw. DIN A3	5,00
2.4.2.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung je Seite	2,00
2.4.3	Manuell gefertigte Auszüge (Abschriften)	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2.4.4	Abgabe von liegenschaftskatasterbetreffenden Schlüsselverzeichnissen (Gemarkungen, Gemeinden, Amtszugehörigkeiten, Straßenschlüssel usw.), zum Beispiel als Text- oder Exceldateien	35,00
3	Angaben aus dem Nachweis des Raumbezugsfestpunktfeldes, Umformungen von Koordinaten in ein anderes System	
3.1	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugsfestpunktfeldes	
3.1.1	Auszüge aus den Punktdateien des Raumbezugsfestpunktfeldes je Antrag	
	a) für den ersten Punkt	10,00
	b) für jeden weiteren Punkt	7,00
3.1.2	Auszüge aus den Beschreibungen der Raumbezugsfestpunkte	
	je Punkt	10,00
3.1.3	Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Raumbezugsfestpunktfeldes unabhängig von der Anzahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte	

a)

b)

c)

je Seite DIN A4 aus einer Übersicht	13,00
je Seite DIN A3 aus einer Übersicht	16,00
je Übersicht	23,00

Anmerkungen zu den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.3:

Die Gebühren können bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn Behörden, die nicht Stellen nach \S 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes sind,

- a) diese Auszüge beantragen,
- b) die Auszüge als Grundlage für Arbeiten verwenden, deren Ergebnisse nach Entscheidung des Landesamtes für innere Verwaltung zur Eingliederung in das Raumbezugsfestpunktfeld geeignet sind und innerhalb von dreißig Monaten nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Übernahme eingereicht werden und
- c) nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- 3.2 Umformungen von Koordinaten in ein anderes System
- 3.2.1 Beratungsleistungen; Gebühr nach Recherchen zur Datenbereitstellung aus analogen Unterlagen; Aktualisierung der von Antragstellenden digital bereit gestellten Koordinaten, falls sich im selben System zwischenzeitlich Koordinatenveränderungen ergeben haben bei Überschreiten einer halben Stunde
- 3.2.2 Umformungen von Koordinaten, die durch Antragstellende als Gebühr nach Koordinatenverzeichnis in maschinenlesbarer Form Tarifstelle 15.1 bereitgestellt werden
- 3.2.3 Umformungen von Koordinaten, die durch Antragstellende als Koordinatenverzeichnis in analoger Form bereitgestellt werden
 - a) bis zu zehn Punkten, je Punkt 10,00 mindestens 30,00
 - b) ab elften, je weiteren Punkt 6,00
- 3.2.4 Bereitstellung der Blatteckenwerte der Topographischen Karten 30,00 in digitaler Form in zwei Koordinatensystemen (Maßstab 1:10000 bis 1:100000) je Antrag und Datei
- 4 Automatisierter Abruf von Daten aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und des Raumbezugsfestpunktfeldes
- 4.1 Online-Darstellung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) über Geoportale, soweit technisch verfügbar
- 4.1.1 Bereitstellung gegen Pauschalgebühr, unabhängig von der Anzahl der Zugriffe;
 Grundgebühr für die Online-Darstellung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) <u>und</u> der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) an bis zu fünf Arbeitsplätzen einschließlich des Erstellens von Ausdrucken zur ausschließlich internen Nutzung

4.1.1.1	Gebühr je Zuständigkeitsbereich der unteren Vermessungs- und
	Geoinformationsbehörden, monatlich

Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin, 270,00

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, 270,00

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 220,00

Landkreis Vorpommern-Rügen, 200,00

Landkreis Rostock, 180,00

Landkreis Nordwestmecklenburg, 130,00

Hansestadt Rostock 70,00

Anmerkungen zur Tarifstelle 4.1.1.1:

Die Bereitstellung von Teilflächen der Zuständigkeitsbereiche der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden ist möglich. Abgabeeinheit ist jeweils das Gebiet einer Amtsverwaltung, einer kreisfreien Stadt oder einer amtsfreien Stadt oder Gemeinde.

Die Gebühr für eine Teilfläche wird für jede untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde nach dem Verhältnis der Anzahl der Flurstücke der Teilfläche zur Anzahl der Flurstücke des Zuständigkeitsbereichs der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde berechnet.

Die Mindestgebühr je Zuständigkeitsbereich einer unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde beträgt 50,00 Euro monatlich.

4.1.1.2 Monatliche Gebühr für die landesweite Nutzung 1300,00

4.1.1.3 Arbeitsplatzfaktoren

Für die interne Nutzung der online dargestellten Daten an mehr als fünf Arbeitsplätzen ist die Grundgebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 mit dem zutreffenden Faktor zu multiplizieren

von 6 bis 20 Arbeitsplätze: Faktor 1,5

von 21 bis 100 Arbeitsplätze: Faktor 2,0

mehr als 100 Arbeitsplätze: Faktor 2,5

4.1.1.4 Nutzung der Online-Darstellung von ALB **oder** ALK gemäß

Tarifstelle 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 nach Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

60 % der Gebühr

Anmerkung zur Tarifstelle 4.1.1:

Die ALK besteht aus den Inhalten

- a) Flurübersicht, Flurstücke mit Grenzpunkten,
- b) Gebäude,
- c) Tatsächliche Nutzung,

d) Straßennamen

und wird über Darstellungsdienste (zum Beispiel Geodatenviewer, WMS) präsentiert.

Das ALB besteht aus Sachinformationen zu den Flurstücken, zum Grundbuchbestand sowie weiteren Inhalten und wird über die Anzeige der Sachattribute oder über PDF-Auszüge im Geodatenviewer präsentiert.

4.1.2	Bereitstellung gegen Einzelabrufgebühr (nur ALB) Online-
	Darstellung von Daten des ALB einschließlich des Erstellens von
	Ausdrucken zur ausschließlich internen Nutzung

4.1.2.1 jährliche Grundgebühr für die Einrichtung des Anschlusses je 50,00 katasteramtsbezirk 50,00 höchstens 200,00

4.1.2.2 zuzüglich für jede Einzeldarstellung (Zugriff und/oder Ausdruck) 8,00 eines Auszuges oder Nachweises

4.2 Abgabe von Auszügen nach § 36 Absatz 4 Satz 1 des Gebühr nach den Geoinformations- und Vermessungsgesetzes an Dritte Tarifstellen 2.1.1 oder 2.2.1

4.3 Dienstebasierte Online-Darstellung der Übersichten des Raumbezugsfestpunktfeldes über das GeoPortal.MV

jährliche Pauschalgebühr landesweit 60,00

4.4 Herunterladen von Daten aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und des Raumbezugsfestpunktfeldes über Geoportale (physischer Online-Abruf), soweit technisch verfügbar

4.4.1 Herunterladen von Daten des ALB im Format WLDGE

für jedes Herunterladen eines Flurstücks und/oder Bestands

80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3

Anmerkungen zur Tarifstelle 4.4.1:

Voraussetzung für das Verfahren ist der Zugang zur Online-Darstellung nach Tarifstelle 4.1

Es entfällt die Mindestgebühr von 30 Euro nach Tarifstelle 2.1.3.

Mindestabgabe: 100 Flurstücke und/oder Bestände

4.4.2 Herunterladen von Daten der ALK, zum Beispiel in den Formaten EDBS, Shape, DXF

für jedes Herunterladen eines Datenelements (Objekts)

80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1

Anmerkungen zur Tarifstelle 4.4.2:

Voraussetzung für das Verfahren ist der Zugang zur Online-Darstellung nach Tarifstelle 4.1

Es entfällt die Mindestgebühr von 30 Euro nach Tarifstelle 2.2.7.1.1.

4.4.3	Herunterladen von Daten des Katasterzahlenwerks und anderen Nachweisen des Liegenschaftskatasters, zum Beispiel als PDF-Datei	
4.4.3.1	jährliche Grundgebühr für die Einrichtung des Anschlusses je Katasteramtsbezirk	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 4.4.3.1:	
	Die jährliche Grundgebühr entfällt bei Zugang zur Online- Darstellung nach Tarifstelle 4.1.	
4.4.3.2	zuzüglich für jede abgerufene Dateneinheit (zum Beispiel PDF-Datei)	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.3
4.4.4	Herunterladen von Daten des Raumbezugsfestpunktfeldes, zum Beispiel als PDF- oder TXT-Dateien	
4.4.4.1	jährliche Grundgebühr für die Einrichtung des Anschlusses je Katasteramtsbezirk	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 4.4.4.1:	
	Die jährliche Grundgebühr entfällt bei Zugang zur Online- Darstellung nach Tarifstelle 4.1.	
4.4.4.2	zuzüglich für jede abgerufene Dateneinheit (zum Beispiel PDF-Datei)	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
•		
5	Abgabe von amtlichen Hauskoordinaten und Hausumringen	
5.1		
	Hausumringen	
5.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten	
5.1 5.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung	
5.1 5.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung)	
5.1 5.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung) Vorbemerkung: Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren	
5.1 5.1.1 5.1.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung) Vorbemerkung: Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren pro Auftrag.	
5.1 5.1.1 5.1.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung) Vorbemerkung: Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren pro Auftrag. Erstausstattung Für die interne Nutzung amtlicher Hauskoordinaten an bis zu fünf Arbeitsplätzen werden bei Erstausstattung folgende	Gebühr je Hauskoordinate
5.1 5.1.1 5.1.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung) Vorbemerkung: Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren pro Auftrag. Erstausstattung Für die interne Nutzung amtlicher Hauskoordinaten an bis zu fünf Arbeitsplätzen werden bei Erstausstattung folgende Gebühren erhoben: Anzahl der	
5.1 5.1.1 5.1.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung) Vorbemerkung: Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren pro Auftrag. Erstausstattung Für die interne Nutzung amtlicher Hauskoordinaten an bis zu fünf Arbeitsplätzen werden bei Erstausstattung folgende Gebühren erhoben: Anzahl der Hauskoordinaten	je Hauskoordinate
5.1 5.1.1 5.1.1.1	Hausumringen Amtliche Hauskoordinaten Interne Nutzung Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung) Vorbemerkung: Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren pro Auftrag. Erstausstattung Für die interne Nutzung amtlicher Hauskoordinaten an bis zu fünf Arbeitsplätzen werden bei Erstausstattung folgende Gebühren erhoben: Anzahl der Hauskoordinaten 1. bis 10000.	je Hauskoordinate 0,15

05.08.2013 14:26 14 von 30

11 000,00

Maximalgebühr je Antrag

Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.1.1:1:

Die zu erhebende Gesamtgebühr entspricht der Summe aller Gebühren.

5.1.1.1.2 Aktualisierung (jeweils komplett neuer Datenbestand)

Aktualisierungszyklus beim Lizenznehmer	Faktor
1 Jahr	0,18
2 Jahre	0,36
3 Jahre	0,54
4 Jahre	0,72
5 Jahre	0,90
mehr als 5 Jahre	1,00

Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.1.1.2:

Der Faktor ist auf die Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1 anzuwenden.

5.1.1.1.3 Mehrplatznutzung

Anzahl der Arbeitsplätze			Faktor	
	von	6 bis	20	1,5
	von	21 bis	100	2,0
	über	100		2,5

Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.1.1.3:

Die Gebühren für amtliche Hauskoordinaten sind abhängig von der Anzahl der Arbeitsplätze, an den die Daten gleichzeitig genutzt werden.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 5.1.1.1.1 bzw. 5.1.1.1.2 sind mit den entsprechenden Faktoren zu multiplizieren.

5.1.1.2 Herunterladen von Daten der amtlichen Hauskoordinaten über WFS/WFS-G (Online-Bereitstellung), soweit technisch verfügbar

Vorbemerkung:

Bei der Online-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren **pro Kalenderjahr**.

5.1.1.2.1 Download-Dienste <u>mit</u> Speicherung der Hauskoordinaten

Vorbemerkung:

Speicherung ist die dauerhafte Ablage der amtlichen Hauskoordinaten im System des Lizenznehmers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

5.1.1.2.1.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerufener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	50% der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
5.1.1.2.1.2	Pauschaltarif für eine beliebige Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	150,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.1.2.1.2:	
	Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.	
	Die Mindestvertragslaufzeit beträgt fünf Jahre.	
5.1.1.2.2	Download-Dienste <u>ohne</u> Speicherung der Hauskoordinaten	
5.1.1.2.2.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerufener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
5.1.1.2.2.2	Pauschaltarif, für eine beliebige Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.1.2.2.2:	
	Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.	
5.1.2	Externe Nutzung	
5.1.2.1	Bereitstellungsgebühr für die externe Nutzung der Hauskoordinaten	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1 bzw. 5.1.1.1.2
	Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.2.1:	
	Im Falle der Online-Bereitstellung nach Tarifstelle 5.1.1.2 wird keine Bereitstellungsgebühr erhoben.	
	Die Gebühr für die Bereitstellung entfällt, wenn die Daten gleichzeitig für eine interne Nutzung nach Tarifstelle 5.1.1 erworben werden.	
5.1.2.2	Verwertungsgebühr	
5.1.2.2.1	Weitergabe der Hauskoordinaten <u>ohne</u> Veränderung (Wiederverkauf)	
	je Weitergabe	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1

Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.2.2.1:

Sofern die Daten nicht gleichzeitig für eine interne Nutzung nach Tarifstelle 5.1.1 erworben werden, ist das Recht der internen Nutzung durch den Wiederverkäufer ausgeschlossen.

5.1.2.2.2 Weitergabe der Hauskoordinaten <u>mit</u> Veränderung (Veredelung) in Folgeprodukten

Als Verwertungsgebühr wird ein Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes erhoben.

Für die Verwertung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 50,00 Euro je Folgeprodukt erhoben.

Der Anteil am Erlös ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt und Multiplikation des Erlöses mit dem zutreffenden Wertigkeitsfaktor.

Kategorie 1: Anteil der Hauskoordinaten am Folgeprodukt

Anteil in %	Wertpunkte
bis 25	10
über 25 bis 75	20
über 75	30

Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Hauskoordinaten

Grad	in %	Wertpunkte
bis 25	į	30
über 2	25 bis 75	20
über 7	75	10
Summe der Wertpu	ınkte	Wertigkeitsfaktor
20		0,05
30		0,10
40		0,15
50		0,20
60		0.25

Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.2.2.2:

Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Als Erlös sind dabei mindestens 40~% der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1 anzusetzen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Hauskoordinaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

Mit den Gebühren für die externe Nutzung ist die interne
Nutzung nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des
Folgeproduktes erforderlich ist.

5.1.2.2.3	Weitergabe der Hauskoordinaten <u>mit</u> Veränderung
	(Veredelung) in Folgediensten

5.1.2.2.3.1 Download-Dienste <u>mit</u> Speicherung der Hauskoordinaten

Vorbemerkung:

Speicherung ist die dauerhafte Ablage der amtlichen Hauskoordinaten im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

5.1.2.2.3.1.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerufener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00

5.1.2.2.3.1.2	Pauschaltarif für eine beliebige Anzahl abgerufener	18 % der Gebühr
	Hauskoordinaten, jährlich	nach Tarifstelle
		5 1 1 1 1

jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je	50,00
datenbereitstellender Stelle	höchstens 200,00
	Euro

Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.2.2.3.1.2:

Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt fünf Jahre.

5.1.2.2.3.2	Download-Dienste oh	ne Speicherung	der Hauskoordinaten
3.1.2.2.3.2	Download Dichiste Oil	Decicine and	aci ilaaskooralilateii

	<u> </u>	
5.1.2.2.3.2.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerufener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
5.1.2.2.3.2.2	Pauschaltarif für eine beliebige Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	18 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00

Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.2.2.3:

Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.

Es muss sichergestellt sein, dass die Hauskoordinaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgediensten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

Mit den Gebühren für die externe Nutzung ist die interne Nutzung nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung der Folgedienste erforderlich ist.

5.2	Amtliche Hausumringe	
	Nutzungs-, Bereitstellungs- und Verwertungsgebühren für die Nutzung und Verbreitung von amtlichen Hausumringen und amtlichen Hauskoordinaten	das 2-fache der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 5.1
6	Freigabe für Vervielfältigung und Nachnutzung	das 10-fache der Gebühren nach den
	Für die Einräumung des Rechts Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen	Tarifstellen 2.2.1.1 oder 2.2.7.1 oder 2.4.2.1
	Anmerkung zur Tarifstelle 6:	
	Mit der Erhebung der Gebühr gilt die Genehmigung im Sinne des § 34 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes zur Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt.	
7	Beglaubigungen, Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster	
7.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien,	
	je Seite	5,00
7.2	Bescheinigung für festgestellte Flurstücksgrenzen im Sinne von § 7 Abs. 2 Bauvorlagenverordnungvom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 612)	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
7.3	Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von Satzungen (zum Beispiel Bebauungsplan)	98,00
7.4	Bescheinigungen für festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht andere Gebührenvorschriften gelten	
7.4.1	für die Erstausfertigung	12,00
7.4.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	5,00
8	Grenzbescheinigungen	
8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	60,00
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	75,00
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	150,00
9	Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen	
	Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen	
9.1	nach Tarifstelle 10 (außer 10.2), 11 und 12	154,00
9.2	nach Tarifstelle 10.2 Vermessungen langgestreckter Anlagen je angefangene 0,5 km Länge	130,00

9.3 nach Tarifstelle 13

52,00

Anmerkungen zur Tarifstelle 9:

Die Gebühr ist für jede Vermessung nach den Tarifstellen $10\,$ bis $13\,$ zu berechnen, die einzeln abgerechnet wird.

Wird gleichzeitig die Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von unterschiedlichen Liegenschaftsvermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 (außer 10.2) veranlasst, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn dieselben Unterlagen für diese Liegenschaftsvermessungen Anwendung finden. Hierbei wird die höhere Gebühr berechnet.

Bei Anwendung der Tarifstelle 13.1.3 können die nach Tarifstelle 9.3 bereitgestellten Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen ebenfalls für die Anfertigung des Lageplans und die Durchführung der Absteckung verwendet werden. Es fällt keine weitere Gebühr zur Unterlagenbereitstellung an.

Die einmalige Aktualisierung von Unterlagen für die Ausführung einer Liegenschaftsvermessung ist gebührenfrei, wenn für diese Vermessung bereits Unterlagen erteilt wurden, die nicht älter als zwei Jahre sind.

Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Vermessungsunterlagen von der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung abgegeben worden sind. Sie entsteht auch, wenn Vermessungsunterlagen über das automatisierte Abrufverfahren von der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde bereits bereitgestellt worden sind.

10.2

10	Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung

10.1 Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung durch örtliche Vermessungen, ausgenommen Vermessungen langgestreckter Anlagen, werden erhoben

Gebühren nach Gebührenstaffel 1

Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen durch örtliche Vermessungen langgestreckter Anlagen werden erhoben Gebühren nach Gebührenstaffel 2

Anmerkungen zur Tarifstelle 10.2:

Langgestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Straßen, straßenbegleitende Ersatzmaßnahmen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnanlagen, Versorgungseinrichtungen und dergleichen mit einer Achslänge von mehr als 100 m, an denen vorhandene oder vorgesehene Flurstücksgrenzen anlässlich ihrer Neuanlage oder Veränderung nach örtlichen Vermessungen festgestellt oder wiederhergestellt werden.

Eine gleichzeitige Vermessung im Sinne der Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2 Teilgebühr A und B setzt voraus, dass die Vermessung zusammen beantragt wurde und die Vermessung in einem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden kann.

Im Sinne der Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2 Teilgebühr A und B liegen in einem Abschnitt nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen vor, wenn die Anlagen gemeinsame Flurstücksgrenzen haben, die sie voneinander abgrenzen.

Für jede langgestreckte Anlage im Sinne der Tarifstelle 10.2 ist die Vermessungsgebühr nach Gebührenstaffel 2 getrennt zu ermitteln.

10.3	Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen (Sonderung) werden erhoben	50 % der Gebühr nach Gebührenstaffel 1
	Anmerkungen zur Tarifstelle 10.3:	
	Die Anwendung dieser Tarifstelle setzt voraus, dass die vorhandenen Flurstücksgrenzen im erforderlichen Umfang festgestellt sind und die Abmarkung der vorgesehenen Flurstücksgrenzen entweder zurückgestellt wird oder von einer Abmarkung abgesehen werden kann.	
11	Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen	
11.1	Für die Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, die nicht im Zusammenhang mit Vermessungen der Tarifstelle 10 stehen, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3
11.2	Für die Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, die im Zusammenhang mit Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 oder 10.2 beantragt, aber nicht Bestandteil der zu bildenden Flurstücke sind, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 Teilgebühr B
11.3	Für Grenzwiederherstellungen festgestellter Flurstücksgrenzen, die nicht im Zusammenhang mit Vermessungen der Tarifstelle 10 stehen, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3100 % der Teilgebühr A und 80 % der Teilgebühr B
11.4	Für die Grenzwiederherstellung festgestellter Flurstücksgrenzen, die im Zusammenhang mit Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 oder 10.2 beantragt, aber nicht Bestandteil der zu bildenden Flurstücke sind, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 380 % der Teilgebühr B
	Anmerkung:	
	Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang zeitgleich erfolgen und die Ermittlung der Flurstücksgrenzen ineinander greift.	
11.5	Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen aufgrund der Festlegung von Grundstücksgrenzen durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich	Gebühr nach Gebührenstaffel 3
11.6	Für Amtshandlungen, bei denen vorhandene Flurstücksgrenzen nicht festgestellt werden können, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 100 % der Teilgebühr A und 80 % der Teilgebühr B
12	Abmarkung von Flurstücksgrenzen	
12.1	Für die gleichzeitige Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Flurstücksgrenzen werden erhoben	
	je abgemarkten Grenzpunkt	10,00

Das Entfernen oder Verändern einer Grenzmarke stehen einer

Anmerkung:

Abmarkung gleich.

12.2

13.1.3

Für das Nachholen einer zurückgestellten Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Flurstücksgrenzen werden erhoben Gebühr nach Gebührenstaffel 3, 70 % der Teilgebühr A und 100 % der Teilgebühr B und Gebühr nach Tarifstelle 12.1

Anmerkung:

Die Verpflichtung der Antragstellenden, die zurückgestellte Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe nachholen zu lassen, muss mit dem Antrag auf Flurstücksbildung vorliegen.

12.3 Für die Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Flurstücksgrenzen, die in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch örtliche Vermessungen stehen, werden erhoben

je abgemarkten Grenzpunkt

60,00

Anmerkung zur Tarifstelle 12:

Die Aufwendungen für das Vermarkungsmaterial sind mit der Gebühr abgegolten.

13 Gebäudeeinmessung

13.1 Vermessungsgebühren

13.1.1 für die Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen Gebühr nach Gebührenstaffel 4

13.1.2 für die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung der Tarifstellen 10 bis 12 oder einer Katastererneuerung auf Antrag erledigte Einmessung von Gebäuden und bauliche Anlagen

70 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 4

für die Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen, bei deren Planung und Errichtung gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bereits Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes tätig waren 70 % der Gebühr nach Gebührenstaffel 4

Anmerkung zur Tarifstelle 13.1.3:

Die Gebäudeeinmessung muss von derselben Stelle nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes durchgeführt werden, die bei der Anfertigung des Lageplans und der Absteckung des Grundrisses tätig war.

Die Vermessungsschriften der Gebäudeeinmessung sind der katasterführenden Behörde in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Unterlagenbereitstellung zu übergeben.

Anmerkungen zur Tarifstelle 13.1:

a) Werden mehrere Bauwerke einer Gebäudebesitzung gleichzeitig eingemessen, wird deren Gesamtwert angesetzt. Eine Gebäudebesitzung ist in der Regel jedes mit einer besonderen Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude.

b)	Sind in einem Gebäude Gebäudetrennwände vorhanden und ist deren Lage zur Flurstücksgrenze ermittelt worden, ist für jedes so abgegrenzte Gebäude die Gebühr nach Tarifstelle 13.1 zu erheben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist ein Gebäude mit mehreren Hausnummern als ein Gebäude anzusehen.	
c)	Bauwerke einer Gebäudebesitzung, die räumlich so voneinander getrennt liegen, dass für die Einmessung dieser Gebäude die Ermittlung der Grenzen oder die Überprüfung der Messungslinien getrennt voneinander erfolgen musste, sind als Einzelgebäude anzusehen.	
13.2	Für die Einmessung von Grundrissänderungen von Gebäuden aufgrund von Abbruch oder Anbau	Gebühr nach Tarifstelle 15.1 maximal Gebühr nach Gebührenstaffel 4
13.3	Für die Einmessung von Nutzungsartengrenzen einschließlich der Anfertigung von Vermessungsschriften im Zusammenhang mit der Einmessung von Gebäuden, je Brechpunkt	35,00
14	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 und 10.3	8 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 1
	Anmerkung:	
	Abgemarkte Punkte bestehender Grenzen des Trennstücks und des Reststücks, soweit es Bestandteil der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Vermessungsfläche ist, sind mit der Gebühr abgegolten.	
14.2	Vermessungen nach Tarifstelle 10.2 je Trennstück	40,00
	Anmerkungen:	
	Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen, sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Vermessungen nach Tarifstelle 11 und 12	
	je neu abgemarkten Punkt	8 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 3, Teilgebühr B, mindestens 30,00 je Antrag
14.4	Gebäudeeinmessungen nach Tarifstelle 13 je Gebäudebesitzung im Umfang des Antrages nach Tarifstelle 13	10 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 4, Spalte 2
	Gobiihran nach dam Zaitaufwand (Zaitgobiihran)	

15 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen $1\,$ bis $14\,$ und $16\,$ erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle $15\,$ anzusetzen

15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
15.1.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte der Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (bisher höherer vermessungstechnischer Dienst) oder vergleichbare Angestellte	45,00
15.1.2	Messtruppführer, Beamte der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes (bisher gehobener Dienst) oder vergleichbare Angestellte	40,00
15.1.3	vermessungstechnische Fachkräfte, Beamte der Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (bisher mittlerer Dienst) oder vergleichbare Angestellte	35,00
15.1.4	sonstige technische Kräfte, Messgehilfen oder andere entsprechend eingesetzte Hilfskräfte	25,00
	Anmerkungen:	
	Mit der Gebühr sind Fahrkosten und Reisekosten abgegolten.	
	Reisezeiten zum Messungsobjekt sind wie Arbeitszeiten zu werten.	
15.2	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen zum Transport des Messtrupps, der Geräte und Instrumente sowie des sonstigen Materials je km	0,55 mindestens 10,00 je Einsatztag
	Anmerkungen:	
	Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Vermarkungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.	
16	Umlegungen gemäß den §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuches	
16.1	Umlegungen gemäß §§ 45 bis 79 des Baugesetzbuches	
16.1.1	Vermessungstechnische Arbeiten zur Erfassung des Umlegungsgebietes	
16.1.1.1	Feststellung oder Wiederherstellung der Verfahrensgrenze	Gebühr nach Tarifstellen 10, 11 und 12
16.1.1.2	Aufmessung topographischer Gegenstände	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
	Anmerkung zur Tarifstelle 16.1.1.2:	
	Nach der Tarifstelle ist die Aufmessung solcher topographischer Gegenstände abzurechnen, deren Lagedarstellung für Entscheidungen im Umlegungsverfahren von Bedeutung ist.	

16.1.2.1	je m² der Fläche des Umlegungsgebiets, ausgenommen die Flächen nach Tarifstelle 16.1.2.3, bei einer durchschnittlichen Größe der neuen Grundstücke mit Ausnahme derjenigen für öffentliche Anlagen (zum Beispiel Straßen)	
16.1.2.1.1	von weniger als 400 m²	0,57
16.1.2.1.2	von 400 m² bis 600 m²	0,51
16.1.2.1.3	von mehr als 600 m² bis 1000 m²	0,49
16.1.2.1.4	von mehr als 1000 m²	0,38
16.1.2.2	ein auf Cent gerundeter Zuschlag zu der Gebühr nach Tarifstelle $16.1.2~{\rm je}~{\rm m}^2~{\rm von}$	2 % des nach der Umlegung zu erwartenden durchschnittlichen Baulandpreises; je m² jedoch höchstens 1,10
16.1.2.3	Flächen des Umlegungsgebiets, für die nach dem Bebauungsplan eine landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung vorgesehen ist, und zusammenhängende Flächen nach § 55 des Baugesetzbuches mit mehr als 5000 m², wenn die durchschnittliche Größe der neuen Grundstücke 1000 m² nicht übersteigt	25 % der Gebühren nach Tarifstellen 16.1.2.1 und 16.1.2.2
16.1.2.4	je Ordnungsnummer	350,00

Anmerkungen zu den Tarifstellen 16.1.2.1 bis 16.1.2.4:

Mit diesen Gebühren sind sämtliche Leistungen für örtliche und häusliche Arbeiten einschließlich Lieferung der benötigten Vordrucke, des Schreibpapiers, der Datenträger, der Zeichenfolien und Ähnliches sowie die Übernahme des Umlegungsplanes in das Liegenschaftskataster abgegolten.

Der durchschnittliche Baulandpreis nach Tarifstelle 16.1.2.2 ist der auf den Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses bezogene Zuteilungswert. Hat das Umlegungsgebiet mehrere Wertzonen, sind die Zuteilungswerte zu mitteln. Verzögert sich der überwiegende Teil der Arbeiten durch Gründe, die die vorbereitende Stelle nicht zu vertreten hat, kann der durchschnittliche Baulandpreis auf einen späteren Zeitpunkt bezogen werden.

Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen

16.1.2.5 Zuschlag für die Verursachung eines erheblichen Mehraufwandes

bis 30 % der Tarifstellen 16.1.2.1 bis 16.1.2.4

Anmerkung zur Tarifstelle 16.1.2.5:

Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn der Umlegungsbeschluss, der Bebauungsplan oder der Umlegungsplan häufig und nicht geringfügig geändert wurden und zahlreiche Widersprüche und Entscheidungen zu berücksichtigen waren. Er kann nur für die Teile des Umlegungsgebietes in Ansatz gebracht werden, für die erheblicher Mehraufwand auftrat.

16.1.3 Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Schlussvermessung

Gebühren nach Tarifstelle 12

16.2	Vereinfachte Umlegung gemäß §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches	
16.2.1	Vermessungstechnische Arbeiten	Gebühr nach Tarifstellen 10, 11 und 12
16.2.2	Umlegungstechnische Arbeiten	Gebühr nach Tarifstelle 15.1 maximal Gebühr nach 16.1.2
	Anmerkung zur Tarifstelle 16.2:	

Anmerkung zur Tarifstelle 16.2:

Mit den Gebühren sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des vereinfachten Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagenerstattung bleibt unberührt.

16.3	Bereitstellung von Auskünften und Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
16.4	Bescheinigung der Übernahmefähigkeit gemäß § 74 Abs. 2 des Baugesetzbuches	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
16.5	Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß § 32 Absatz 2 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes	8 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 1

Gebührenstaffel 1

Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung außer an langgestreckten Anlagen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Vermessungsfläche bis einschließlich	bis 1,00	über 1,00 bis 10	über 10 bis 40	über 40 bis 100	über 100 bis 250	über 250
m²	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
100	800	870	950	980	1050	1120
500	980	1200	1300	1400	1500	1600
1000	1400	1500	1600	1700	1800	1900
2500	1700	1850	1950	2000	2050	2100
5000	1950	2000	2100	2200	2300	2400
10000	2200	2350	2500	2800	2900	3000
25000	2800	3000	3200	3400	3600	3800
50000	3330	3500	3700	4100	4200	4400
100000	3700	4000	4500	4870	5040	5240

je weitere volle oder angefangene 50000	390	500	580	630	660	690	
3 3							

Die Gebühr erhöht sich bei der Bildung von mehr als einem Flurstück durch Vervielfältigung mit dem Multiplikator M. Der Multiplikator M richtet sich nach der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke innerhalb der Vermessungsfläche, deren Flächen berechnet wurden

 $(M = 0.8 \times \sqrt{\text{Anzahl der berechneten Flächen}})$. Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

- Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen der Trennstücke und ansetzbaren Reststücke.
- ^{2.} Trennstück ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das auf Antrag gebildet wurde.
- 3. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln.
- Dem Eigentümer verbleibende Grundstücksteile (Reststücke) gehören zur Vermessungsfläche, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang festgestellt oder ermittelt werden, weil
 - ^{a)} es beantragt war,
 - b) es nach den technischen Vorschriften erforderlich war oder
 - c) Feststellungen von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung nach angegebenen Flächen oder Flächenverhältnissen auszuführen waren.

Gebührenstaffel 2

Vermessungen langgestreckter Anlagen Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B + Teilgebühr C

Kategorie					
I	П	ш			
Straßen mit mehr als drei Fahrspure	übrige Straßen und Wege (soweit nicht I o. III)	land- und forstwirtschaftliche Wege und Straßen, Anlieger-, Rad- und Wanderwege			
Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung	übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittl. Wasserbreite	übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittl. Wasserbreite			

			sonstige langgestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittliche Breite	sonstige langgestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittliche Breite
		EUR	EUR	EUR
Α	Teilgebühr nach Achslänge			
	je angefangenen km	1020	770	410
В	Teilgebühr nach Grenzlänge			
	je angefangene 10 m Grenzlänge	78	73	66
	bei beidseitiger Vermessung geht die Länge einer Anlagenseite ein zu	90 %	75 %	65 %
С	Teilgebühr je Trennstück	147	137	132

Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2:

Teilgebühr A

Die Achslänge wird gebildet durch die Länge der vermessenen langgestreckten Anlage (Länge entlang der Anlagenachse vom ersten bis letzten auf Antrag ermittelten Grenzpunkt). Wird die Achslänge einer langgestreckten Anlage durch nicht vermessene Abschnitte von mehr als 100 m unterbrochen, ist die Teilgebühr A für jeden vermessenen Abschnitt getrennt zu ermitteln.

Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen in einem Abschnitt gleichzeitig vermessen, wird in diesem Abschnitt die Teilgebühr A nur für die Achslänge einer Anlage erhoben. Bei Anlagen unterschiedlicher Kategorien ist dies die Achslänge einer Anlage der höheren Kategorie.

Bei verzweigenden langgestreckten Anlagen sind die aufsummierten Achslängen anzusetzen.

Teilgebühr B

Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die langgestreckte Anlage an allen Seiten nach außen abgrenzenden, auf Antrag wiederherzustellenden und festzustellenden Flurstücksgrenzen (anrechenbare Flurstücksgrenzen). In Abschnitten beidseitiger Vermessung geht die Länge der anrechenbaren Flurstücksgrenzen einer Anlagenseite in die Ermittlung der Grenzlänge mit einer reduzierten Länge ein.

Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen in einem Abschnitt gleichzeitig vermessen, werden in diesem Abschnitt:

- nur die Längen anrechenbarer Flurstücksgrenzen einer Anlagenseite mit ihrer vollen Länge abgerechnet, wie bei einseitiger Vermessung. Bei Anlagen mit unterschiedlichen Kategorien gehört diese Anlagenseite zu einer Anlage der höheren Kategorie.
- die Längen der anrechenbaren Flurstücksgrenzen aller übrigen Anlagenseiten mit reduzierter Länge abgerechnet, wie bei beidseitiger Vermessung.
- die Längen gemeinsamer Flurstücksgrenzen, die anrechenbar sind, nur mit einer Anlage abgerechnet. Bei benachbarten Anlagen unterschiedlicher Kategorien erfolgt die Abrechnung mit der Anlage der höheren Kategorie.

Teilgebühr C

Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes neue Flurstück, das zur Abschreibung oder besonderen Belastung oder aus anderen Gründen auf Antrag gebildet wurde. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (zum Beispiel Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

Gebührenstaffel 3

Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen/Grenzwiederherstellungen /Abmarkungen Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Teilgebühr	Anzahl der Grenzpunkte					
	1 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 50	über 50
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A Grundgebühr	600	800	1000	1300	1600	2000
B je Grenzpunkt zusätzlich						
bis 5 EUR/m²	150	140	130	125	120	115
bis 40 EUR/m²	170	150	140	130	125	120
bis 100 EUR/m²	190	170	150	140	130	125

bis 250 EUR/m ²	210	190	170	150	140	130	
je weitere 100 EUR/m²	10	10	10	10	10	10	

Anmerkung:

Die Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte.

Gebührenstaffel 4

Gebäudeeinmessung

Wert des Gebäudes	Gebühr für die Einmessung von Gebäuden
EUR	EUR
1	2
bis einschließlich 25000	220
250000	475
500000	950
1000000	1250
1500000	1500
2500000	1900
über 2 500 000	1,2 x √ Wert des Gebäudes
	(mindestens 1900)